



KREISJUGENDRING
Rhein-Neckar e.V.

KREISJUGENDRING Rhein-Neckar e.V. | Bellenstraße 24 | 68163 Mannheim

Richtlinien für die Zuschüsse des Rhein-Neckar-Kreises 2020

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt dem Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V. einen Zuschuss in Höhe von € 40.000,00 zur Deckung seiner Kosten zur Verfügung. Die Mitgliedsverbände werden mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 130.000 bezuschusst. Diese Mittel werden in drei Förderbereichen verteilt. Der Kreisjugendring erstellt hierzu nach Einreichung der Anträge jährlich eine Mittelverteilung und überweist die Mittel innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Die Mitgliedsverbände der Sportjugend werden aus diesem Zuschussprogramm nicht bezuschusst. Die Verteilung erfolgt direkt über die Sportjugend.

Der Abrechnungszeitraum ist der 01. Oktober bis zum 30. September. Anträge nach den Förderbereichen I und III sind bis **30. September** beim Kreisjugendring Rhein-Neckar einzureichen.

Allgemeines zu allen Förderbereichen

Über die Höhe der Förderungsbeträge entscheidet der Vorstand aufgrund der vorliegenden Anträge und nach Maßgabe des Haushaltsplanes jährlich im Einzelfall neu.

Die **Rechnungsbelege** sind beim Verband für die Dauer von **3 Jahren aufzubewahren** und auf Verlangen dem Rhein-Neckar-Kreis bzw. dem Kreisjugendring vorzulegen.

Für die Berechnung der Mitglieder der Verbände im FB I und der Teilnehmer*innen im FB III können nur Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, die im Rhein-Neckar-Kreis wohnen.

Zuschüsse nach Förderbereich I (Zuschuss f. Zentrale Verwaltung)

Die Verbände erhalten einen **Grundbetrag**

Verbände bis 500 Mitglieder in Höhe von € 500,00

Verbände bis 3.000 Mitglieder in Höhe von € 1000,00

Verbände ab 3.001 Mitglieder in Höhe von € 1.500,00

Der Zuschuss ist zu verwenden für die zentrale Führung, die Organisation und die Grundausrüstung (Schrifttum, Bürobedarf, Verwaltung, Porto, usw.).

Zuschüsse nach Förderbereich II (Zuschuss für Projekte)

Projekte, die sich im besonderen Maße der Förderung der Toleranz und Mitemenschlichkeit, der Integration von ausgegrenzten und ausländischen Jugendlichen oder der Inklusion von Jugendlichen mit Beeinträchtigung widmen, werden vom Kreisjugendring gesondert bezuschusst. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Skizzierung des Projektziels und einer Beschreibung der Umsetzung und einem Finanzierungsplan an den KJR zu richten. Der Vorstand wird die Mittel per Einzelbescheid bewilligen.

Es werden pro Projekt maximal € 1.000,00 bezuschusst. Ein angemessener Eigenanteil ist erforderlich.

KREISJUGENDRING
Rhein-Neckar e.V.

Bellenstraße 24
68163 Mannheim

Telefon: 0621 / 16657820

e-mail: info@kreisjugendring-rhein-neckar.de
Web: www.kreisjugendring-rhein-neckar.de

Amtsgericht: Mannheim VR331556
Vorsitzende: Vorsitzender Markus Oreini
Stv. Vorsitzende Carina Gottwald
Stv. Vorsitzender Haiko Emmerling
Finanzamt: Schwetzingen/Steuernr. 43043/30962

Sparkasse Heidelberg: IBAN: DE70 6725 0020 0006 0249 71
BIC: SOLADE33HDB



KREISJUGENDRING

Rhein-Neckar e.V.

Ein Verwendungsnachweis ist dem Kreisjugendring Rhein-Neckar bis 31.12. des Förderjahres vorzulegen.

Zuschüsse nach Förderbereich III (Zuschuss für Fahrten, Freizeiten, Seminare und Internationale Begegnungen)

Im Förderbereich III werden die verbleibenden Mittel nach Abzug der bewilligten Zuschüsse der Förderbereiche I und II zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses pro Verpflegungstag für Freizeiten, Fahrten etc. errechnet sich durch den verbleibenden Zuschuss geteilt durch die Anzahl der beantragten Gesamtverpflegungstage.

Unterstützung verbandseigener Tagungs- und Veranstaltungshäuser im Rhein-Neckar Kreis: Hierbei handelt es sich um Häuser im Rhein-Neckar-Kreis, deren Verbände Mitglied des Kreisjugendrings Rhein-Neckar sind und ihr Verbandssitz im Rhein-Neckar-Kreis liegt. Buchen Mitgliedsverbände für Lehrgänge und Seminare verbandseigene Tagungs- und Veranstaltungshäuser im Rhein-Neckar-Kreis, so werden diese mit 1,5 Verpflegungstagen bezuschusst. Eine entsprechende Liste ist den Zuschussrichtlinien beigelegt. Der Stichtag für alle Altersbegrenzungen ist der 31.12. des Jahres der zuschussfähigen Veranstaltung.

Fahrten, Freizeiten und internationale Begegnungen

Es werden nur Fahrten, Freizeiten und Internationale Begegnungen bezuschusst, die **3 Tage** und länger dauern. An- und Abreisetag werden jeweils als ganzer Tag gezählt. Die TeilnehmerInnen müssen **zwischen 6 und 26 Jahren** sein und in einer Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises (ohne Mannheim und Heidelberg) wohnen.

Es ist eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Alter, Postleitzahl und Ort mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Jugendgruppenleiterlehrgänge und Seminare

Jugendgruppenleiterlehrgänge und Seminare werden bereits **ab einem Tag** Dauer bezuschusst (mindestens 5 Stunden Seminarprogramm). Die zu fördernde Maßnahme muss **mindestens 5 TeilnehmerInnen** umfassen.

Das Mindestalter der TeilnehmerInnen der Jugendleiterlehrgänge beträgt **15 Jahre**. Die Altersgrenze bei Seminaren beträgt **mindestens 15 Jahre, höchstens jedoch 26 Jahre**. Abweichungen von der Altersobergrenze von bis zu 20 Prozent der TeilnehmerInnen sind zulässig.

Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen und auf der Teilnehmerliste gesondert zu kennzeichnen.

Es ist eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Alter, Postleitzahl und Ort mit dem Verwendungsnachweis sowie ein Lehrgangs-/Seminarprogramm beizufügen, welches den Richtlinien des Landesjugendplans entsprechen muss.

KREISJUGENDRING
Rhein-Neckar e.V.

Bellenstraße 24
68163 Mannheim

Telefon: 0621 / 16657820

e-mail: info@kreisjugendring-rhein-neckar.de
Web: www.kreisjugendring-rhein-neckar.de

Amtsgericht: Mannheim VR331556
Vorsitzende: Vorsitzender Markus Oreini
Stv. Vorsitzende Carina Gottwald
Stv. Vorsitzender Haiko Emmerling
Finanzamt: Schwetzingen/Steuernr. 43043/30962

Sparkasse Heidelberg: IBAN: DE70 6725 0020 0006 0249 71
BIC: SOLADE33HDB